

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HORNSTORF

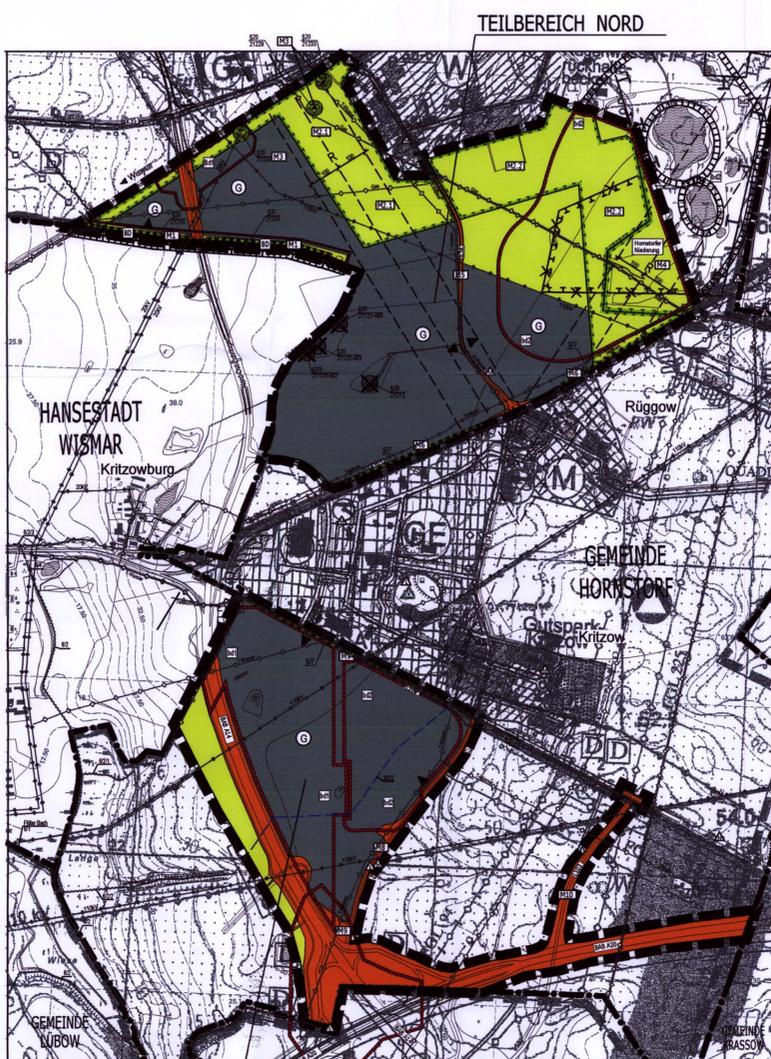


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- STRAßENFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAU GB)
— Straßensfläche mit Straßenbegleitgrün
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAU GB)
— unterirdische Leitung
— oberirdische Leitung
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAU GB)
— Flächen für die Landwirtschaft
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAU GB)
— Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft "Hornstorf Niederung"

VERFAHRENSVERMERKE

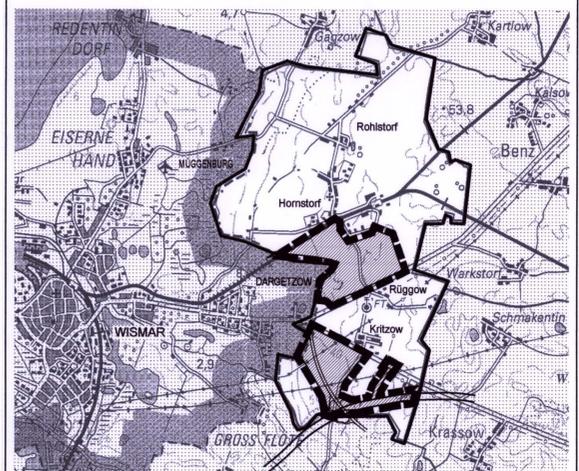
- Aufgestellt durch die Gemeinde Hornstorf auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, Voruntersuchung für überörtliche Dienstleistungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, Standort Wismar/Kritzow. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 28.08.2003 gefaßt. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2003 wurde durch Auslegung in den Schaukästen in der Zeit vom 20.11.2003 bis zum 05.12.2003 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2004 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 04.02.2005 auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.01.2005 bis zum 14.02.2005 während der Dienststunden im Amt Neuburg/Ordnungs- und Bauverwaltung, Hauptstraße 10a in 23974 Neuburg, durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2006 den Erneuten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Erneuten Entwurf aufgefordert worden.
- Der Erneute Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 18.06.2006 bis einschließlich 18.07.2006 während der Dienststunden im Amt Neuburg/Ordnungs- und Bauverwaltung, Hauptstraße 10a in 23974 Neuburg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedem Emsicht öffentlich ausliegen.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass umweltbezogene Informationen - Umweltbericht, bisher eingegangene Stellungnahmen, die Umweltverträglichkeitsstudie, insbesondere zu naturschutzfachlichen, immissionsrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen; vorliegende gutachterliche Bewertungen zum Trinkwasserschutz und zur Schallproblematik, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen; und dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht fragestellige Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitungsplans nicht von Bedeutung ist, vom 02.08.2006 bis zum 17.08.2006 ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.08.2006 über die öffentliche Auslegung informiert.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 11.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 11.12.2008 gebilligt.
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 29.12.2010 Az.: VIII 430 b - 512/11 - 580/8 (1. Abz.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAU GB / § 1 NR. 3 BAU NVO)
— Gewerbliche Baulflächen
- STRAßENFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAU GB)
— Straßensfläche mit Straßenbegleitgrün
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAU GB)
— unterirdische Leitungen, Trinkwasser, Abwasser, Regenwasser, Gasleitung
— oberirdische Leitungen, 110kV und 20kV
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAU GB)
— Gewässer zweiter Ordnung des Wasser- und Bodenverbundes "Wallenstengraben-Küster", Grabenverlauf offen/verotret mit Rd.Nr.
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAU GB)
— Flächen für die Landwirtschaft
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAU GB)
— Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
— Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft "Hornstorf Niederung"
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Biotope nach § 20 LNatG M-V mit Rd. Nr. / bei schmalen Flächen
— Biotope nach § 27 LNatG M-V
- REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
(§ 5 ABS. 4 BAU GB)
— Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung nicht zugestimmt werden kann.
— Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann.
— Flächen für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ersichtlich angenommen werden kann bzw. naheliegender ist.
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
— Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
— Gemeindegrenze
— Verlauf der Richtfunktrasse
— Lage-, Höhen- und Schwerfepunkte des geodätischen Maßpunktnetzes des Landesvermessungsamtes M-V.
— Künftig entfallende Darstellungen, z.B. hier: § 20 Biotope
— Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft "Hornstorf Niederung", entfallend - gemäß tatsächlichen Bestand angepaßt.
- KENNZEICHNUNGEN**
— Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz
— Umgrenzung von Bereichen / Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, außerhalb der Änderungsbereichs/Gemeindegrenze
— Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, außerhalb der Änderungsbereichs/Gemeindegrenze
- HINWEIS**
Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der Trinkwasser-schutzzone II (TWSZ II) der Wasserfassung Wismar/Friedrichshof

- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am 10.01.2011 ausgeteilt.
 - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch Aushang in der Zeit vom 12.01.2011 bis 28.01.2011 ersichtlich bekannt gemacht worden.
 - In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 Kommuneverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2004, GVBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVBl. M-V 2008, S. 539) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Erbschaftsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 28.01.2011 wirksam geworden.
- PRÄAMBEL**
Aufgrund des § 5 und § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hornstorf vom 11.12.2008 und Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf aufgestellt.



1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HORNSTORF
Planungsstand: **ENDGÜLTIGES EXEMPLAR**
11. Dezember 2008

M 1 : 10 000